

Ansprüche aus dem EEG für Windenergieanlagen ohne Förderanspruch

Leitfaden

Ansprüche aus dem EEG für Windenergieanlagen ohne Förderanspruch

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 5 |
| Übersicht kompakt | 6 |
| A. Einleitung | 8 |
| B. Welche Ansprüche haben Anlagenbetreiber ohne finanziellen Förderanspruch nach dem EEG? | 10 |
| I. Wie kommt die Anlage an das Netz? – Anspruch auf Netzanschluss | 10 |
| II. Wie kommt der Strom in das Netz? – Anspruch auf Abnahme des Stroms | 13 |
| III. Was gilt bei einer netzbedingten Abregelung? – Anspruch auf Entschädigung bei Einspeisemanagement (EinsMan) | 16 |
| C. Welche Pflichten bestehen nach dem EEG unabhängig von einem Förderanspruch? | 17 |
| D. Wie kann Strom aus Windenergieanlagen ohne Förderanspruch vermarktet werden? | 18 |
| I. Was ist bei der sonstigen Direktvermarktung zu beachten? | 19 |
| II. Welche Vermarktungswege können Anlagenbetreiber ohne Förderanspruch nutzen? | 20 |
| III. Was sind Herkunftsnachweise und wie werden sie genutzt? | 20 |
| IV. Wann besteht ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte? | 22 |
| Impressum | 23 |

Übersicht kompakt

Welche gesetzlichen Ansprüche haben Windenergieanlagen ohne Förderanspruch?

Anspruch auf Netzanschluss:

1. Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 EEG 2017.
2. Der Netzbetreiber muss gegebenenfalls auch sein Netz optimieren, verstärken und ausbauen, um den Netzanschluss zu ermöglichen.
3. Der Anlagenbetreiber trägt dabei nur die Kosten des Netzanschlusses. Netzausbaukosten sind vom Netzbetreiber zu übernehmen.
4. Der Anspruch besteht auch nach Auslaufen des 20-jährigen Förderzeitraums fort: „Altanlagen“ dürfen vom Netzbetreiber nicht vom Netz genommen werden.

Anspruch auf Abnahme des Stroms:

1. Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme des Stroms und somit auf physischen Netzzugang.
2. Der Anlagenbetreiber muss zusätzlich auch die kaufmännische Abnahme, also die Vermarktung, sicherstellen.

Anspruch auf Entschädigung bei EinsMan-Maßnahmen:

1. Anlagenbetreiber haben im Falle von netzbedingten Abregelungen durch den Netzbetreiber (EinsMan) einen Entschädigungsanspruch.
2. Die Höhe bemisst sich nach den entgangenen Einnahmen. Einzelheiten zur konkreten Berechnung der entgangenen Einnahmen finden sich im (allerdings rechtlich unverbindlichen) Leitfaden Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur. Dieser wird aktuell von der Bundesnetzagentur aktualisiert (Version 3.0).

Welche gesetzlichen Pflichten bestehen nach dem EEG auch ohne Förderanspruch?

1. Der Anlagenbetreiber muss die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2017 erfüllen (insb. Vorhalten technischer EinsMan-Einrichtungen) und den Anforderungen der SDLWindV (bzw. künftig: der NELEV) genügen.
2. Der Anlagenbetreiber muss den allgemeinen Melde- und Registrierungs-pflichten nach § 6 EEG 2017 nachkommen.
3. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann dazu führen, dass der Anlagenbetreiber seinen Anspruch auf die vermiedenen Netzentgelte und auf (physikalische) Abnahme des erzeugten Stroms verliert – also die Einspeisung unterbrochen werden darf.

Wie kann der Strom vermarktet werden?

1. Es obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, einen Abnehmer für den ohne Förderanspruch erzeugten Strom zu finden.
2. Vermarktungsoptionen sind dabei die Veräußerung an einen Stromhändler bzw. Direktvermarkter, die Vermarktung an der Strombörse EPEX Spot oder der unmittelbare Verkauf an einen Letztverbraucher.
3. Im Rahmen der Stromvermarktung sind die Verfahrensvorgaben der §§ 21b, 21c EEG 2017 für die „sonstige Direktvermarktung“ zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber und die Wechselfristen.
4. Neben dem eigentlichen Strompreis können zusätzliche Erlöse durch die Vermarktung der Grünstromeigenschaft des erzeugten Stroms mittels Herkunftsnachweisen erzielt werden. Zudem können Anlagenbetreiber die sogenannten vermiedenen Netzentgelte geltend machen, wobei es sich hierbei um eine zeitlich sehr begrenzte Option handelt, da diese nur noch für bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommene Anlagen überhaupt ausgezahlt werden und für alle Anlagen bis 2020 insgesamt schrittweise auslaufen werden.

A. Einleitung

Das EEG sieht grundsätzlich verschiedene Ansprüche eines Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber vor. Diese lassen sich – etwas vereinfacht – in zwei „Anspruchsgruppen“ zusammenfassen:

- Den Anspruch auf Netzanschluss und die vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des erzeugten Stroms und
- den finanziellen Förderanspruch.

Die beiden Anspruchsgruppen stehen dabei grundsätzlich nebeneinander, ohne voneinander abhängig zu sein. Das heißt, der Anspruch auf Zugang zum Stromnetz und die Möglichkeit, den erzeugten Strom über das Stromnetz zu transportieren, besteht auch dann, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung, also auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung, nicht erfüllt sind.

Exkurs: Das gesetzliche Schuldverhältnis nach dem EEG

Nach dem EEG entsteht zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ein sogenanntes gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem – ähnlich einem Vertrag – bestimmte wechselseitige Rechte und Pflichten folgen. Dieses Schuldverhältnis entsteht im EEG jedoch grundsätzlich kraft Gesetz. Einzige Voraussetzung ist, dass der Anwendungsbereich des EEG eröffnet ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt und in das Netz eingespeist werden soll. Dann können vom Anlagenbetreiber grundsätzlich alle Rechte aus dem EEG geltend gemacht werden, wenn er nachweisen kann, dass die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Ein bestimmter Vertrag, also etwa ein Netzanschlussvertrag o.ä., ist dafür dann also nicht erforderlich. Der Netzbetreiber darf die Erfüllung seiner Pflichten aus dem EEG auch nicht von dem Abschluss eines solchen Vertrags abhängig machen. Dies gilt nicht nur für die Auszahlung der finanziellen Förderung, sondern auch für die im Folgenden dargestellten sonstigen Ansprüche des Anlagenbetreibers.

Es ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die anschluss- und abnahmebezogenen Ansprüche, dass der Anlagenbetreiber auch Zahlungsansprüche nach dem EEG geltend macht, dies in Zukunft tun wird oder überhaupt geltend machen kann. Auch endet die Anwendbarkeit des EEG nicht etwa abschließend mit dem Ablauf des 20jährigen Zahlungszeitraums. Vielmehr können Anlagenbetreiber auch ohne Zahlungsanspruch verschiedene Rechte (und Pflichten) nach dem EEG haben, etwa wenn sie nicht an einer Ausschreibung teilnehmen möchten, wenn sie keinen Zuschlag erhalten haben oder wenn ihr 20jähriger Förderzeitraum bereits abgelaufen ist.

Mangels eines Anspruches auf finanzielle Förderung obliegt es aber dann alleine dem Anlagenbetreiber, die kaufmännische Abnahme des Stroms sicherzustellen – also den Strom auch zu verkaufen. Dies wird in aller Regel im Rahmen eines entsprechenden Stromliefer- oder Direktvermarktungsvertrages mit einem Stromhändler geschehen, aber auch die unmittelbare Belieferung von Letztverbrauchern ist eine Option. Eine finanzielle Förderung nach dem EEG erhält der Anlagenbetreiber für seinen Strom dann nicht, allerdings eröffnen sich andere Möglichkeiten. So können Anlagenbetreiber, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, zum einen mit sogenannten Herkunftsnachweisen die Grünstromeigenschaft des von ihnen erzeugten Stroms vermarkten und – zumindest noch für eine Übergangsphase – die sogenannten vermiedenen Netzentgelte in Anspruch nehmen.

Die von der finanziellen Förderung unabhängigen Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber nach dem EEG werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Ob und inwieweit ein entsprechender Anspruch besteht, bleibt jedoch eine Frage des Einzelfalls. Der vorliegende Leitfaden kann und soll insofern nur eine erste Orientierung bieten, welche Optionen für Anlagenbetreiber ohne finanziellen Förderanspruch bestehen.

B. Welche Ansprüche haben Anlagenbetreiber ohne finanziellen Förderanspruch nach dem EEG?

Es kommen verschiedene Fälle in Betracht, in denen Windenergieanlagenbetreiber für den eingespeisten Strom keinen Anspruch auf die finanzielle Förderung nach dem EEG haben – etwa wenn der 20jährige Förderzeitraum abgelaufen ist, der Anlagenbetreiber in den Ausschreibungen keinen Zuschlag erhält oder der Anlagenbetreiber von vornherein nicht an einer Ausschreibung teilnehmen möchte. Dennoch können verschiedene Ansprüche im Zusammenhang mit dem Anschluss der Windenergieanlage an das Stromnetz und die Abnahme des erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber bestehen.

Diese anschluss- und abnahmebezogenen Ansprüche bestehen auch, wenn für die jeweilige Windenergieanlage von Anfang an kein Förderanspruch besteht oder aber der Förderanspruch nach Ablauf des 20-jährigen Vergütungszeitraums wegfällt.

I. Wie kommt die Anlage an das Netz? – Anspruch auf Netzanschluss

Für fast jedes Windenergieprojekt gilt: Der erzeugte Strom muss in das Netz gelangen, damit er vermarktet werden kann. Daher steht am Anfang jedes Windenergieprojekts der Netzanschluss, um die Einspeisung des Stroms zu ermöglichen. Auch bei Windenergieprojekten, die vorrangig eine dezentrale Versorgung vor Ort zum Ziel haben, wird in der Regel ein Netzanschluss erforderlich sein, um den nicht vor Ort benötigten Überschussstrom in das Netz einspeisen und vermarkten zu können.

Diese Wichtigkeit des Netzanschlusses hat auch der Gesetzgeber erkannt. Seit der ersten Fassung des EEG, dem EEG 2000, ist es eines der grundlegenden Prinzipien, dass der Netzanschluss von Windenergieanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken besonders privilegiert ist.

Im EEG 2017 ist diese Privilegierung in § 8 Absatz 1 geregelt. Hiernach sind Netzbetreiber verpflichtet, Windenergieanlagen (und auch alle anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, sog. EE-Anlagen) unverzüglich vorrangig an das Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Diese Pflicht des Netzbetreibers besteht immer schon dann, wenn eine EE-Anlage an das Netz angeschlossen werden soll. Ob für den Strom aus der anzuschließenden Anlage ein finanzieller Förderanspruch nach dem EEG besteht oder nicht, ist ohne Relevanz. Ebenfalls ohne Relevanz ist es insofern, wenn die betreffende Anlage bereits einmal an anderer Stelle an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen war und nun in Folge einer Versetzung an anderer Stelle an das Netz angeschlossen werden soll. Dem EEG lässt sich insoweit nicht entnehmen, dass der Anspruch nicht auch mehrfach geltend gemacht werden kann.

Nach dem Wortlaut der Regelung ist vielmehr die einzige Anspruchsvoraussetzung, dass es sich um eine EE-Anlage handelt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden soll.

EE-Anlagen sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Windenergieanlagen fallen – selbstverständlich – unter diese Begriffsbestimmung. Da das EEG weitere Voraussetzungen für den vorrangigen Netzanschluss nicht kennt, ist deshalb unabhängig von einem Förderanspruch jede Windenergieanlage vom jeweiligen Netzbetreiber vorrangig an sein Netz anzuschließen.

Die Kosten des Netzanschlusses muss auch bei ungefördernten Anlagen grundsätzlich der Anlagenbetreiber tragen (§ 16 EEG 2017).

Exkurs: Netzanschluss oder Netzausbau?

Anlagenbetreiber haben ergänzend zur Netzanschlusspflicht grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass der Netzbetreiber sein Netz in den Zustand versetzt, der erforderlich ist, um die Abnahme, die Übertragung und die Verteilung des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen (§ 12 EEG 2017). Umfasst sind hiervon die Optimierung, die Verstärkung und der Ausbau des Netzes. Dieser Anspruch besteht wie der Anspruch auf vorrangigen Anschluss unabhängig davon, ob für die stromeinspeisende Windenergieanlage ein finanzieller Förderanspruch besteht oder nicht. Ein Anspruch auf die Erweiterung der Netzkapazität kann also auch dann geltend gemacht werden, wenn eine neue Anlage ohne Förderung betrieben wird. Die Kosten einer solchen Kapazitätserweiterung muss nach § 17 EEG 2017 der Netzbetreiber tragen.

Auch bei Windenergieanlagen ohne Förderanspruch wird sich daher regelmäßig die Frage stellen, wer die Kosten einzelner baulich-technischer Maßnahmen tragen muss, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss der jeweiligen Anlage anfallen. Dabei gilt das allgemeine Prinzip des EEG, wonach der Anlagenbetreiber grundsätzlich die Kosten des Netzanschlusses trägt, und der Netzbetreiber die Kosten des Netzausbaus.

Auch bei finanziell ungefördernten Anlagen bleibt es daher bei den in der Praxis immer wieder auftauchenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Netzanschlussmaßnahmen und Netzausbaumaßnahmen. Die Pflicht zur Kapazitätserweiterung umfasst dabei jedenfalls die für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anschlussanlagen. An den hierfür entstehenden Kosten darf der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber also grundsätzlich nicht beteiligen.

Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, können dem Anlagenbetreiber nach § 13 EEG 2017 zudem Schadensersatzansprüche zustehen, bei ungefördernten Anlagen z.B. auf die wegen der Verzögerung entgangenen Vermarktungserlöse. Um diese geltend machen zu können, gibt es auch einen gesetzlichen Auskunftsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, ob und inwieweit dieser sein Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat.

Der Ablauf des Netzanschlusses entspricht grundsätzlich dem Ablauf bei finanziell geförderten Windenergieanlagen:

Der Anlagenbetreiber muss vor dem geplanten Anschluss seiner Anlage zuerst einmal ein Netzanschlussbegehren an den Netzbetreiber richten. Für den Netzbetreiber besteht dann die Pflicht, unverzüglich den Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. Innerhalb von acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen müssen dem Anlagenbetreiber dann ein Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses, Informationen für die Überprüfung des Netzverknüpfungspunktes durch den Anlagenbetreiber, ein Kostenvoranschlag sowie die für die Erfüllung der technischen Pflichten (dazu unten C.) benötigten Informationen vorgelegt werden.

Zusammenfassung:

Windenergieanlagen, deren Betreiber nicht an einer Ausschreibung nach dem EEG 2017 teilnehmen oder die in einer solchen Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten und für die kein Anspruch auf die Marktprämie besteht, haben dennoch einen Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 EEG 2017. Der Netzbetreiber kann sich dann gegenüber dem Anlagenbetreiber – wie bei finanziell geförderten Anlagen auch – grundsätzlich nicht darauf berufen, dass seine Netzkapazität nicht ausreicht, um die neue Anlage anzuschließen.

Für Windenergieanlagen, die am Ende des 20-jährigen Förderzeitraums angelangt sind, gelten diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Netzanschluss ohne Einschränkung weiter. Dem Netzbetreiber ist es daher nach Ablauf des Förderzeitraums nicht etwa erlaubt, die Anlage vom Netz zu nehmen.

Wird allerdings eine Anlage nach Ablauf des 20-jährigen Förderzeitraums (freiwillig) vom Anlagenbetreiber vom Netz genommen und abgebaut, um sie nach einer Versetzung an einem anderen Standort weiter zu betreiben, gelten am neuen Standort dieselben Regeln wie für eine Neuanlage: Der Anlagenbetreiber muss ein neues Netzanschlussbegehren stellen und die auf ihn entfallenden Netzanschlusskosten tragen. Auch dann gilt aber der Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss und die ihm zuzuordnenden Netzausbaukosten sind vom Netzbetreiber zu tragen.

II. Wie kommt der Strom in das Netz? – Anspruch auf Abnahme des Stroms

Neben dem eigentlichen Anschluss an das Stromnetz ist Voraussetzung für Transport und Vermarktung des erzeugten Stroms, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber den Strom auch abnimmt und ihm so Zugang zum Netz verschafft – mit anderen Worten: der Strom muss ins Netz. Dabei geht es allerdings nur um die rein physikalische Abnahme des Stroms. Diese muss der Netzbetreiber gewährleisten. Die kaufmännische Abnahme erfolgt demgegenüber durch den jeweiligen Käufer des Stroms und es ist bei Windenergieanlagen ohne finanzielle Förderung alleinige Sache des Anlagenbetreibers, einen solchen Abnehmer zu finden.

So müssen nach § 11 EEG 2017 die Netzbetreiber den gesamten Strom aus Windenergieanlagen (und auch aus anderen EE-Anlagen) unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Wesentliche Anspruchsvoraussetzung ist – wie auch beim Anspruch auf Netzanschluss – lediglich, dass es sich um eine EE-Anlage handelt. Auch der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf physikalische Abnahme und Weiterleitung des erzeugten Stroms besteht also unabhängig davon, ob eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Der Netzbetreiber muss demnach gewährleisten, dass der Strom physisch in das Netz gelangt. Wer den Strom kaufmännisch abnimmt, ihn also durch die Veräußerung in seine Verfügungsgewalt übernimmt und dann weiter nutzen kann, ist eine andere Frage. Die Pflicht zur auch kaufmännischen Abnahme durch den Netzbetreiber besteht nur dann, wenn der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf die Einspeisevergütung geltend macht. Veräußert der Anlagenbetreiber seinen Strom dagegen ganz außerhalb des finanziellen Fördersystems des EEG, erfolgt die kaufmännische Abnahme durch den Käufer des Stroms.

Die physikalische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 11 EEG 2017 ist also lediglich die Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber seinen Strom nach Netzeinspeisung an Dritte vermarkten kann. Für die Vermarktung des Stroms über das Netz gelten dann die allgemeinen Regeln zur Netznutzung und Stromvermarktung. Insbesondere ist für die Stromvermarktung über das Netz die Zuordnung zu einem Bilanzkreis erforderlich, über den der Strom bilanziell zum Käufer „transportiert“ wird (vgl. hierzu unten D.).

Exkurs: Ausnahme vom Abnahmevorrang durch Netzintegrationsvereinbarungen.

Der Netzbetreiber muss grundsätzlich den gesamten erzeugten Strom physikalisch abnehmen (sog. Gesamtabnahmepflicht). Jedoch können Anlagen- und Netzbetreiber nach § 11 Absatz 3 EEG 2017 zur besseren Integration der Anlage in das Netz abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen (sog. Netzintegrationsvereinbarungen). Dies bedeutet, dass Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zur Optimierung der Einbindung der Windenergieanlage in das Netz des Netzbetreibers Vereinbarungen treffen können, die zwar die dauerhaft vorrangige Abnahme des Stroms aus der Windenergieanlage einschränken, im Ergebnis aber dennoch für beide Seiten vorteilhaft sind. Denkbar ist etwa eine Regelung, nach der der Anlagenbetreiber für den Verzicht auf den Abnahmevorrang eine anderweitige finanzielle Kompensation erhält. Auch diese Möglichkeit besteht unabhängig von der finanziellen EEG-Förderung.

Durch solche Netzintegrationsvereinbarungen können insbesondere Maßnahmen geregelt werden, die dazu dienen, das technische Zusammenspiel von Anlage und Netz und den technischen Gegebenheiten am Standort zu verbessern. Ziel solcher Vereinbarungen sollte dabei letztlich sein, eine möglichst kontinuierliche Einspeisung zu gewährleisten und gleichzeitig unnötige Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden. Hierfür kann etwa die Regelung eines vertraglich fixierten Einspeisemanagements (dazu sogleich unter III.), die Einschränkung der Einspeisung zu bestimmten Zeiten oder das Zusammenwirken mehrerer Anlagen für ein netzdienliches Erzeugungsmanagement in Betracht kommen.

Da Netzintegrationsvereinbarungen nach dem gesetzlichen Leitbild von einem „gegenseitigen Geben und Nehmen“ zwischen Anlagen- und Netzbetreiber geprägt sein sollen, kann bei solchen Einschränkungen der Rechte des Anlagenbetreibers andererseits ein entsprechender Kompensationsanspruch vereinbart werden. Der Abschluss einer entsprechenden Netzintegrationsvereinbarung bleibt aber freiwillig.

Um den Anspruch auf vorrangige Abnahme nach § 11 Absatz 1 EEG 2017 geltend zu machen, muss die Anlage bzw. der eingespeiste Strom allerdings in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 EEG 2017 veräußert werden. Zu den dort genannten Veräußerungsformen gehört aber gerade auch die sogenannte sonstige Direktvermarktung. Gemäß § 21a EEG 2017 handelt es sich bei der sonstigen Direktvermarktung um die Vermarktung von Strom an einen Dritten, ohne dass die Marktprämie beansprucht oder ein anderer finanzieller Förderanspruch geltend gemacht wird. Windenergieanlagen ohne Förderanspruch können den erzeugten Strom folglich im Wege der sonstigen Direktvermarktung und somit in einer der im EEG vorgesehenen Vermarktungsformen veräußern.

Zusammenfassung:

Auch Anlagenbetreiber, die ihre Windenergieanlage ohne finanzielle Förderung betreiben und ihren Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2017 direkt vermarkten – sei es nach Ablauf der Förderhöchstdauer, sei es weil sie keinen Zuschlag in einer Ausschreibung ersteigert haben oder an einer solchen von vornherein nicht teilgenommen haben – können gegen den Netzbetreiber den Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme ihres Stroms und somit auf physischen Netzzugang geltend machen. Es obliegt dabei aber alleine dem Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass der Strom auch kaufmännisch abgenommen wird, beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Vermarktungsverträge mit einem Stromhändler, Letztverbraucher oder Direktvermarkter.

Auch Windenergieanlagen ohne Förderanspruch dürfen vom Netzbetreiber im Falle von Netzengpässen im Rahmen des sogenannten Einspeisemanagements nach § 14 EEG 2017 abgeregelt werden. Ebenso wie bei Windenergieanlagen mit Förderanspruch gilt aber auch hier: Nach § 15 EEG 2017 ist der Anlagenbetreiber für die „entgangenen Einnahmen“ zu entschädigen.

III. Was gilt bei einer netzbedingten Abregelung? – Anspruch auf Entschädigung bei Einspeisemanagement (EinsMan)

Exkurs: Die Höhe der Entschädigung bei EinsMan-Maßnahmen

Fraglich ist, was als „entgangene Einnahmen“ im Sinne der EinsMan-Regelungen gilt und wie hoch in der Folge die Entschädigungszahlung durch den Netzbetreiber ausfallen muss. Mit dieser Frage beschäftigt sich im Moment die Bundesnetzagentur im Rahmen der Überarbeitung des Leitfadens Einspeisemanagement hin zur Version 3.0. Ein entsprechender Entwurf des Leitfadens befindet sich zu Zeit in der Konsultation. Diskutiert wird dabei im hier interessierenden Kontext insbesondere, ob neben den vermiedenen Netzentgelten auch künftig noch auch entgangene Vermarktungserlöse vom Netzbetreiber entschädigt werden müssen und wie mit zusätzlichen oder ersparten Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen in Folge von Einspeisemanagementmaßnahmen umzugehen ist. Es ist zu erwarten, dass nach Veröffentlichung des neuen Leitfadens die meisten Netzbetreiber den Empfehlungen der Bundesnetzagentur folgen werden. Spätestens nach Veröffentlichung des neuen Leitfadens Einspeisemanagement sollte deshalb jeder Anlagenbetreiber die Auswirkungen desselben auf den eigenen Anlagenpark prüfen und gegebenenfalls die abgeschlossenen Stromvermarktungsverträge neu verhandeln und für nicht mehr vom Netzbetreiber ausgezahlte Entschädigungen eine entsprechende Kompensation durch den Direktvermarkter verlangen.

Allerdings besteht der Entschädigungsanspruch des Anlagenbetreibers grundsätzlich – wie auch bei Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung – nur in Höhe von 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen und abzüglich der ersparten Aufwendungen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen in einem Jahr aber 1 Prozent der Einnahmen, sind die von der Regelung betroffenen Betreiber ab diesem Zeitpunkt allerdings zu 100 Prozent zu entschädigen.

Zuletzt bleibt zu beachten, dass darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aufgrund der Abregelung neben dem Anspruch auf Härtefallausgleich nach § 15 EEG 2017 fortbestehen.

Zusammenfassung:

Auch der **Entschädigungsanspruch** des Anlagenbetreibers aufgrund von **Einspeisemanagementmaßnahmen** des Netzbetreibers ist nicht an die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung gekoppelt. Demnach besteht grundsätzlich auch für Betreiber von Windenergieanlagen, die keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG haben, im Falle einer erzwungenen **Abregelung** ihrer Anlagen ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Netzbetreiber.

C. Welche Pflichten bestehen nach dem EEG unabhängig von einem Förderanspruch?

Auch wenn für eine Windenergieanlage kein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht, sieht das EEG dennoch verschiedene vom Anlagenbetreiber zu erfüllende Pflichten vor.

So gilt unabhängig von der Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung grundsätzlich die Pflicht zur Ausrüstung mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber bei Netzüberlastung jederzeit die Einspeiseleistung der Windenergieanlage bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die Ist-Einspeisung abrufen kann (vgl. § 9 Absatz 1 EEG 2017).

Demgegenüber ist das Vorhandensein einer Fernsteuereinrichtung für den Direktvermarkter jedenfalls nicht nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 EEG 2017 erforderlich, wenn die Marktprämie nicht in Anspruch genommen wird.

Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, müssen darüber hinaus sicherstellen, dass die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV, abrufbar hier) eingehalten werden. Ab dem 1. Juli 2017 gilt für den Nachweis der entsprechenden elektronischen Eigenschaften demgegenüber die Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV, abrufbar hier).

Auch die allgemeinen Registrierungspflichten des Anlagenbetreibers nach § 6 EEG 2017 und nach der Anlagenregisterverordnung (bzw. künftig: der Marktstammdatenregisterverordnung) bleiben grundsätzlich unberührt.

Die Erfüllung dieser Pflichten ist dabei durch gesetzliche Sanktionen abgesichert: So verlieren Betreiber von Windenergieanlagen, die gegen die technischen Vorgaben des EEG verstoßen, gemäß § 52 Absatz 4 EEG 2017 ihren Anspruch auf die vermiedenen Netzentgelte und den Anspruch auf physikalische Abnahme gegen den Netzbetreiber. Die Nichtmeldung oder die verspätete Meldung an das Anlagenregister bzw. künftig das Marktstammdatenregister kann von der Bundesnetzagentur mit einem Bußgeld belegt werden.

Zusammenfassung:

Wenn der Windenergieanlagenbetreiber keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen kann oder möchte, muss er auch die hierfür geregelten speziellen Anforderungen grundsätzlich nicht beachten. Die verbleibenden vom Anlagenbetreiber zu erfüllenden Pflichten aus dem EEG sind dann relativ überschaubar und beziehen sich insbesondere auf die technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie die allgemeinen Registrierungspflichten für Betreiber von EE-Anlagen. Aber Vorsicht, auch ein Verstoß gegen diese Pflichten ist mit Sanktionen belegt.

D. Wie kann Strom aus Windenergieanlagen ohne Förderanspruch vermarktet werden?

Grundsätzlich können Anlagenbetreiber den von ihnen erzeugten Strom auch ohne Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach Einspeisung in das Stromnetz vermarkten. Ohne eine Förderung agieren Windenergieanlagenbetreiber dabei auf dem Strommarkt wie jeder andere (konventionelle) Erzeuger: Sie müssen sich selbst einen Abnehmer suchen. Grundsätzlich sind dabei verschiedene Veräußerungspfade möglich. Zunächst kann der Strom an einen Stromhändler oder ein Energieversorgungsunternehmen „im Stromnetz“ veräußert werden. Hier gleicht dann die Vermarktung in der Abwicklung der geförderten Direktvermarktung nach dem EEG, nur ohne Förderanspruch. Der Strom kann aber auch an der Strombörse EPEX Spot verkauft werden, wobei der Anlagenbetreiber dort, sofern er selbst Handel betreiben will, eine Börsenzulassung benötigt. Zuletzt kann der Strom auch über das Stromnetz unmittelbar an Letztverbraucher geliefert werden, und zwar von energieintensiven Unternehmen bis zu Privathaushalten.

Das EEG fasst alle oben genannten, verschiedenen Vermarktungspfade unter dem Begriff der sonstigen Direktvermarktung zusammen, vgl. § 21a EEG 2017. Nach dem EEG zu erfüllende spezielle Voraussetzungen oder Pflichten sind mit dieser Einordnung allerdings nicht verknüpft.

Dabei bleibt der eingespeiste Strom auch ohne Zahlungsanspruch nach dem EEG nicht gänzlich ohne Förderung: Zum einen kann der Windenergieanlagenbetreiber bei der Stromvermarktung Herkunftsnachweise nach § 79 EEG 2017 nutzen, zum anderen kann ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 StromNEV bestehen (vgl. hierzu unten Abschnitt IV. und V.).

Exkurs: Wann liegt keine sonstige Direktvermarktung vor?

Nicht als sonstige Direktvermarktung im Sinne des EEG gelten dezentrale Energiekonzepte, in denen Letztverbraucher unmittelbar vor Ort ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden. Weder eine Eigenversorgung des Anlagenbetreibers selbst noch eine Belieferung des Dritten mittels einer Direktleitung (sog. Direktlieferung) sind demnach als sonstige Direktvermarktung im Sinne des EEG einzuordnen.

Eine sonstige Direktvermarktung liegt nur dann vor, wenn ein Anlagenbetreiber den von ihm erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien an der Strombörse veräußert bzw. veräußern lässt oder diesen direkt bei Einspeisung an einen Stromhändler oder an ein Energieversorgungsunternehmen veräußert. Auch kann der Anlagenbetreiber den Strom natürlich unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung auch direkt an einen Letztverbraucher liefern. Auch dann liegt eine sonstige Direktvermarktung vor, sofern jeweils kein Zahlungsanspruch nach dem EEG geltend gemacht wird.

I. Was ist bei der sonstigen Direktvermarktung zu beachten?

Da bei der sonstigen Direktvermarktung keine Zahlungspflicht des Netzbetreibers entsteht, ist diese Veräußerungsvariante grundsätzlich nicht an die Erfüllung weiterer gesetzlicher Voraussetzungen geknüpft, wie sie etwa bei der Inanspruchnahme der Marktprämie zu beachten sind.

So besteht insbesondere die Pflicht zur Führung eines sog. „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreises im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung nicht. Dies bedeutet, dass Strom anderer Herkunft oder aus anderen Veräußerungsformen im selben Bilanzkreis bilanziert werden darf. Allerdings bleibt es dabei, dass Voraussetzung für die Vermarktung von Strom über das Netz ist, dass der Einspeisepunkt der Windenergieanlagen einem Bilanzkreis zugeordnet ist, über den die bilanzielle Weitergabe des Stroms abgewickelt werden kann.

Auch bei der Veräußerung in der sonstigen Direktvermarktung sind aber die Verfahrensvorgaben und Wechselfristen nach §§ 21b, 21c EEG 2017 zu beachten. Insbesondere müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Beginn des einem Wechsel vorausgehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung veräußern möchten (also etwa nach Ende des Förderzeitraums). Zudem muss bei der Aufteilung auf verschiedene Veräußerungsformen im Wege der sogenannten anteiligen Veräußerung nach § 21b Absatz 2 EEG 2017 grundsätzlich der festgelegte prozentuale Anteil eingehalten werden. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die installierte Leistung einer Windenergieanlage über den dieser Anlage zugeordneten Zuschlag aus einer Ausschreibung hinausgeht. Der dem „überschießenden“ Leistungsanteil entsprechende Stromanteil kann dann im Wege der sonstigen Direktvermarktung veräußert werden.

II. Welche Vermarktungswege können Anlagenbetreiber in der sonstigen Direktvermarktung nutzen?

Dem Anlagenbetreiber stehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten offen, den Strom im Wege einer sonstigen Direktvermarktung zu verkaufen. Der Anlagenbetreiber kann seinen Strom an der Börse oder außerbörslich („over the counter“, sog. OTC-Markt) verkaufen. Die Direktvermarktung kann hierbei etwa am Spotmarkt (day-ahead oder intraday) oder mittels langfristiger Lieferverträge am Terminmarkt stattfinden. Der Anlagenbetreiber kann den Strom darüber hinaus auch an einen gewerblichen Direktvermarkter veräußern, der sich dann um die weitere Vermarktung kümmert.

Neben einer Veräußerung des Stroms an den verschiedenen Marktplätzen kommt auch in Betracht, unter Nutzung des Stromnetzes unmittelbar Letztverbraucher zu beliefern, z.B. im Rahmen eines regionalen Windstromprodukts. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine solche direkte Belieferung von Letztverbrauchern mit weitergehenden rechtlichen Pflichten einhergeht. Insbesondere wird der Anlagenbetreiber in diesem Fall zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG, zum Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und regelmäßig auch zum Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG). Hiermit kann etwa die Pflicht einhergehen, die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber und die Stromsteuer ans zuständige Hauptzollamt abzuführen. Zudem gelten bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom verschiedene Registrierungs-, Melde- und Mitteilungspflichten und weitere administrative Vorgaben, etwa bezüglich der Gestaltung von Stromlieferverträgen, von Abrechnungen und der Stromkennzeichnung.

III. Was sind Herkunftsnachweise und wie werden sie genutzt?

Für den im Wege der sonstigen Direktvermarktung veräußerten Strom kann der Anlagenbetreiber beim Umweltbundesamt (UBA) gemäß § 79 EEG 2017 die Ausstellung von entsprechenden Herkunftsnachweisen beantragen und diese zur Vermarktung seines Stroms nutzen.

Für die Nutzung solcher Herkunftsnachweise ist gerade Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber keine Zahlung der Marktprämie oder Einspeisevergütung in Anspruch nimmt. Damit soll verhindert werden, dass der Strom, der bereits durch das EEG gefördert wird, noch einmal durch die Möglichkeit zur Vermarktung als Grünstrom begünstigt wird (sog. Doppelvermarktungsverbot, vgl. § 80 EEG 2017). Wird ein solcher Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, können Herkunftsnachweise zum Nachweis der Grünstromeigenschaft also ausgestellt und weitergegeben werden. Die neuen sogenannten Regionálnachweise zum Nachweis der regionalen Erzeugung können demgegenüber nur für solchen Strom genutzt werden, der mit der Marktprämie gefördert wird.

Exkurs: Was sind Herkunftsnachweise?

Herkunftsnachweise sind elektronische Dokumente, mit denen gegenüber Letztverbrauchern nachgewiesen werden kann, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des an den Letztverbraucher gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Die Nachweise werden grundsätzlich für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom ausgestellt. Herkunftsnachweise sind insbesondere für sog. Grünstromanbieter von Bedeutung, die aus dem Stromnetz bezogene Graustrommengen im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG mittels Herkunftsnachweisen „grünstellen“ möchten.

Da der Strom aus der Steckdose physikalisch in der Regel aus ganz verschiedenen Quellen stammt (sog. „Graustrom“), muss er im Rahmen der Stromkennzeichnung grundsätzlich auch als Strommix ausgewiesen werden. Soll ein Letztverbraucher mit einem reinen „Grünstromprodukt“ beliefert werden, muss durch die Verwendung von Herkunftsnachweisen sichergestellt werden, dass es sich bei dem gelieferten Strom bilanziell auch tatsächlich um Strom aus erneuerbaren Energien handelt. Bei der Lieferung an einen Letztverbraucher wird der Herkunftsnachweis also für die Kennzeichnung der entsprechenden aus dem Netz bezogenen Strommenge als „Grünstrom“ verwendet und nach einmaliger Nutzung entwertet. Anlagenbetreiber können die Herkunftsnachweise dabei grundsätzlich unabhängig von der zugrundeliegenden Strommenge handeln und übertragen.

Zum einen kann der Windenergieanlagenbetreiber also durch die Verwendung von Herkunftsnachweisen seinen eigenen Strom als 100%igen Grünstrom verkaufen und diesen wertsteigernden Vorteil entsprechend für sich nutzen. Durch den Erwerb entsprechender Nachweise kann zum anderen auch konventioneller Strom als Strom aus erneuerbaren Energien verkauft werden. Durch die Weitergabe von Herkunftsnachweisen kann also für Anlagenbetreiber in der sonstigen Direktvermarktung eine Wertsteigerung ihres Stroms erreicht werden, da sich hierüber die Grünstromeigenschaft auch anderen Strommengen zuordnen lässt und insofern ein zusätzlicher Erlös generiert werden kann. Der eigene Strom verliert bei einer solchen Abkopplung der Herkunftsnachweise allerdings seine Grünstromeigenschaft und kann in der Folge nur noch als Graustrom auf dem Markt veräußert werden.

Anlagenbetreiber, die die Herkunftsnachweise nutzen möchten, müssen sich hierzu beim Herkunftsnachweisregister registrieren lassen. Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise erfolgen elektronisch.

Nähere Informationen zur Nutzung von Herkunftsnachweisen finden sich auf der Website des [UBA](#) sowie des [Herkunftsnachweisregisters](#).

IV. Wann besteht ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte?

Windenergieanlagenbetreiber, die ihren Strom ohne finanzielle Förderung in das Stromnetz einspeisen, können einen Anspruch auf die Auszahlung von sogenannten vermiedenen Netzentgelten bzw. auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, abrufbar hier: www.gesetze-im-internet.de/stromnev/___18.html) haben.

Hiernach erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Verteilnetzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt, das dem Netzentgelt entspricht, das durch die dezentrale Einspeisung in der vorgelagerten Netzebene vermieden wurde. Das Konzept der vermiedenen Netzentgelte basiert auf der Idee, dass durch die verbrauchsnahe Stromerzeugung und die dezentrale Einspeisung in nachgelagerte Netzebenen Netzkosten für die vorgelagerten Spannungsebenen vermieden werden können, da weniger Arbeit und Leistung aus der vorgelagerten Netzebene bezogen und „heruntertransformiert“ werden muss. Diese „Ersparnis“ soll Betreibern von dezentralen Erzeugungsanlagen vergütet werden.

Exkurs: Änderungen durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Der Anspruch auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung bzw. die sogenannten vermiedenen Netzentgelte soll allerdings schrittweise durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, welches am 31. Juni 2017 vom Bundestag verabschiedet wurde, abgeschafft werden. Für neue Windenergieanlagen sollen bereits ab dem 1. Januar 2018 überhaupt keine vermiedenen Netzentgelte mehr gewährt werden. Für bestehende Windenergieanlagen sieht das Gesetz ab Januar 2018 eine kontinuierliche Verringerung der vermiedenen Netzentgelte um jährlich ein Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes vor (§ 18 Absatz 5 StromNEV neu). Der Anspruch auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung läuft auch für bestehende Windenergieanlagen also schrittweise bis 2020 aus.

Impressum

Herausgeber: Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
German Wind Energy Association
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

Bearbeitung: Rechtsanwalt Dr. Steffen Herz
Rechtsanwältin Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin Julia Rawe

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49 30 8092482-20
F: +49 30 8092482-30
www.vonbredow-valentin-herz.de

Sitz/Registergericht: Berlin,
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, PR 786 B
Partner: Dr. Hartwig von Bredow,
Dr. Florian Valentin, Dr. Steffen Herz

Stand: 31. August 2017
Gestaltung: Miller Partners communications

